Stellungnahme

ABSCHAFFUNG DER PFLICHT ZUR BESTELLUNG VON BETRIEBSBEAUFTRAGTEN ALS SINNVOLLE MAßNAHME ZUM BÜROKRATIEABBAU

I. Einführung

Die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragten ist stetig gewachsen – vom Datenschutz über Umwelt- und Abfallmanagement bis hin zur Arbeitssicherheit und Hinweisgeberschutz. Bis zu 70 verschiedene Beauftragte, Fachkundige Personen und gesetzlich zu bestellende Fachkräfte werden mittlerweile gezählt. Das Beauftragtenwesen hat sich zunehmend zu einem bürokratischen Dschungel entwickelt. Unternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Betriebe, sehen sich mit einer Vielzahl an Berichts- und Schulungspflichten, Dokumentationsanforderungen und internen Abstimmungsprozessen konfrontiert, die viele Ressourcen binden und hohe Kosten verursachen.

So hat beispielsweise das auf Hightech-Klebstoffe spezialisierte mittelständische VCI-Mitgliedsunternehmen DELO in einer internen Bestandsaufnahme die Bestellung von 41 verschiedenen Beauftragten festgehalten. Von den etwa 900 Mitarbeitenden am deutschen Standort haben insgesamt 425 Personen (!) mindestens eine Beauftragtenfunktion; mehr als die Hälfte davon ist fachgesetzlich gefordert. Der Gesamtaufwand für Verwaltung und Schulung der Beauftragten sowie die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben beläuft sich auf mindestens 2.180 Arbeitstage, was ca. 10 Personenjahre entspricht und Kosten von über 600 T€ im Jahr produziert (s. **Anlage**).

Der erhebliche Organisations- und Kostenaufwand steht in keinem überzeugenden Verhältnis zum Nutzen der Bestellung von Beauftragten. Ein Grund hierfür ist auch, dass Betriebsbeauftragte aus gesellschaftsrechtlicher Sicht einen Fremdkörper im austarierten Leitungs- und Aufsichtssystem der Kapital- und Personenhandelsgesellschaften darstellen. Hinzukommt, dass es keinen allgemeingültigen Rechtsrahmen für Beauftragte gibt, der die Stellung von Beauftragten im Unternehmen regelt, etwa in Bezug auf ihre Pflichten und Befugnisse, ihren arbeitsrechtlichen Schutz oder ihre zivil-, bußgeld- und strafrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber ihren Beschäftigungsgebern und Dritten. In der Folge „hängen“ Unternehmensleitung und Beauftragte in gesetzlichen Vorgaben fest, die in jedem Einzelfall eine genaue Untersuchung der einschlägigen Rechtsfragen nach den jeweiligen Fachgesetzen, Behördenverlautbarungen und der Rechtsprechung verlangen – was die Compliance- und Verwaltungskosten zusätzlich in die Höhe treibt.[1]

[1] Zu den vielzähligen Fragestellungen wie beispielsweise der Möglichkeit und Grenzen von Mehrfachbeauftragungen s. *Uwe H. Schneider/Brouwer/Scholz-Fröhling*, CCZ 2023, 133.

Die Bundesregierung hat sich daher zu Recht das Ziel gesetzt, Verpflichtungen zur Bestellung von Betriebsbeauftragten abzuschaffen und den Schulungs-, Weiterbildungs- und Dokumentationsaufwand signifikant zu reduzieren.[2] Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat dieses Ziel in seinem Maßnahmenpaket zum Bürokratieabbau vom 20. Mai 2025 mit dem Appell aufgegriffen, die Umsetzung gesetzlicher Ziele den Normadressaten zu überlassen, statt bürokratische Vorgaben zu machen.[3]

Zur Unterstützung des koalitionsvertraglich vereinbarten Arbeitsauftrags haben wir einige zentrale rechtliche Aspekte des Beauftragtenwesens zusammengetragen, die aufzeigen, dass durch eine Abschaffung des Zwangs zur Bestellung von Betriebsbeauftragten keine Compliance-Lücken entstehen. Vielmehr stellen die bestehenden Organpflichten in Verbindung mit den jeweiligen Sanktions- und Haftungsregimen hinreichend sicher, dass die öffentlich-rechtlichen Ge- und Verbote von den Unternehmen und ihren Verwaltungsorganen eingehalten werden. Die im Koalitionsvertrag angekündigte Abschaffung von Betriebsbeauftragten ist daher sehr zu begrüßen und werten wir als Zeichen der neuen Bundesregierung, den Unternehmen und Marktmechanismen wieder mehr Vertrauen zu schenken, anstatt auf staatliche Kontrolle durch immer mehr Bürokratie zu setzen.

II. Rechtliche Aspekte für die Abschaffung der Bestellungspflicht

1. Keine Compliance-Lücke bei der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten

Wenngleich Betriebsbeauftragte keine staatlich Beliehenen sind, sondern in einem privatrechtlichen (Arbeits-)Verhältnis zum Unternehmen stehen, werden ihnen durch die entsprechenden Fachgesetze regelmäßig vielfältige Anhörungs-, Mitwirkungs-, Aufklärungs-, Beratungs- und Überwachungsaufgaben zugewiesen sowie die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Zugangs- und Akteneinsichtsrechte eingeräumt. Damit erhalten Beauftragte eine hervorgehobene Stellung, die sich jedoch als Fremdkörper in den ausbalancierten Governance-Systemen der Kapital- und Personenhandelsgesellschaften erweisen.

Damit verbunden ist ein Eingriff in die von Art. 12 und 14 GG geschützte Organisationsfreiheit der Unternehmen, der sich mit Blick auf die ohnehin bestehenden allgemeinen und besonderen Compliance-Organisationspflichten der Unternehmen nicht rechtfertigen lässt. Denn als Adressaten öffentlich-rechtlicher Pflichten trifft die Unternehmen bereits nach allgemeinen Grundsätzen, u. a. abgeleitet aus den Aufsichtspflichten nach § 130 Abs. 1 OWiG, die Organisationspflicht, das Unternehmen so zu führen, dass die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Ge- und Verbote etwa zum Arbeits- und Umweltschutz gewährleistet ist und aus dem Unternehmen heraus keine schadensbringenden Rechtsverstöße begangen werden.

---

[2] Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Tz. 1904 ff.

[3] Vgl. Ziel 11 der NKR-Liste zum Bürokratieabbau vom 20.05.2025, abrufbar unter: https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Presse/2025-05-11-ziele-60-punkte.html (abgerufen am 26.05.2025); s. dazu auch das Positionspapier der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) „Reduzierung Betrieblicher Beauftragter“ v. 17.05.2025.

Dazu gehört es auch, klare Zuständigkeiten und Informationswege im Betrieb festzulegen und sicherzustellen.

Aus der Größe eines Unternehmens, aufgrund der regulatorischen Komplexität der Unternehmenstätigkeit und sich daraus ergebenden erhöhten Risiken von Pflichtverletzungen oder auch wegen bereits eingetretener Rechtsverstöße in der Vergangenheit kann sich für die Geschäftsleitung die Organisationspflicht ergeben, eine oder mehrere Compliance-Funktionen als Teil eines notwendigen Compliance-Management-Systems zu schaffen.[4] Dabei kommt auch der höchstrichterlichen Anerkennung der bußgeldmindernden Wirkung von Compliance-Systemen[5] besondere Bedeutung zu, weil sich dadurch das Organisationsermessen der Geschäftsleitung faktisch verengen kann.

Für börsennotierte Gesellschaften hat der Gesetzgeber zudem mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) den Vorstand gesetzlich verpflichtet, ein internes Kontrollsystem einzurichten (§ 91 Abs. 3 AktG). Dieses umfasst nach der Gesetzesbegründung auch Verfahren und Maßnahmen „zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften".[6] Zu den „Verfahren und Maßnahmen" wird man eine klare Zuständigkeitsverteilung zählen, die regelmäßig auch einen zentralen Compliance-Verantwortlichen vorsieht.

Die konkrete Ausgestaltung der Compliance-Organisation bleibt jedoch den Unternehmen überlassen, die auf Basis einer Risikoanalyse zu entscheiden haben, wie viele Compliance-Beauftragte mit welchen Fähigkeiten und Befugnissen an welchen Funktionen im Betrieb eingesetzt werden müssen. In diese unternehmerische Organisationshoheit greift das gesetzliche Beauftragtenwesen über Gebühr ein. Infolge der Inflation der Betriebsbeauftragten hat sich dieser Eingriff immer weiter vertieft, zumal der Bestellungszwang nicht auf eine Sicherung besonders schutzwürdiger Rechtsgüter beschränkt ist.

2. Dokumentationsobliegenheit von Unternehmen

Die Pflicht zur Bestellung von Betriebsbeauftragten geht regelmäßig einher mit Dokumentations- und Anzeigepflichten (vgl. exemplarisch § 54 Abs. 2 BImSchG – betriebsintern; § 55 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gegenüber der Aufsicht), die zum Teil sehr detaillierte Informationen beispielsweise über die Aufgaben des Beauftragten oder

---

[4] Vgl. LG München I 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, NZG 2014, 345 (347 ff.); *Lösler* in Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 4. Aufl. 2024, § 1 Rn. 29 f.; OLG Nürnberg 30.3.2022 – 12 U 1520/19, Tz. 79, NZG 2022, 1058 (mit Anmerkung u. a. von *Unmuth* AG 2022, 893 Rn. 2 ff.; *Bartz/Bittner* CCZ 2022, 319; *Gäde* GWR 2022, 208; *Leuering/Rubner* NJW-Spezial 2022, 367); zur Pflicht zur Bestellung eines Compliance-Beauftragten als Element eines Beauftragten-Systems s. *Bürkle/Kinzl* in Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, § 12 Rn. 6 ff.; zu den verschiedenen Begründungsansätzen einer Compliance-Organisationsplicht s. *Konu*, Die Garantenstellung des Compliance-Officers, 2014, S. 41 ff.

[5] Siehe dazu BGH 9.5.2017 – 1 StR 265/16, Tz. 118; Anm. u. a. von *Jenne/Martens*, CCZ 2017, 285.

[6] BegrRegE., BT-Drs. 9/21, S. 131. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats steht nach § 107 Abs. 4 S. 4 AktG ein (über den Ausschussvorsitzenden geltend zu machendes) unmittelbares Auskunftsrecht gegenüber den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft zu, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss betreffen. Dazu zählt insbesondere auch der Leiter der Compliance.

Veränderungen in seinem Aufgabenbereich verlangen. Diese sehr formalisierten Verfahren sind nicht in jedem Fall erforderlich und verursachen daher vor allem bürokratischen Aufwand.

Eine Abschaffung gesetzlicher Dokumentations- und Anzeigepflichten würde nicht etwa zu signifikanten Dokumentationslücken führen. Denn die Unternehmensleitung trifft ohnehin aus haftungsrechtlichen Gründen die Obliegenheit zur internen Dokumentation der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten, um einer Behörde im Auskunfts- oder Bedarfsfall wie auch einem Gericht im Streitfall nachweisen zu können, dass das Unternehmen bzw. das Leitungsorgan seine Organisations-, Überwachungs- und Schadensabwendungspflichten erfüllt hat.

Der Vorteil gegenüber einer fachgesetzlich angeordneten Dokumentationspflicht liegt darin, dass das Unternehmen selbst und regelmäßig besser als der Gesetzgeber beurteilen kann, welcher und wie viel Dokumentationsaufwand erforderlich ist, um einerseits Risiken entgegenzuwirken und sich andererseits gegenüber Dritten entlasten zu können. Kommt es gleichwohl zu einem Schaden, würde nicht mehr die Einhaltung formalgesetzlicher Dokumentationspflichten, sondern allein die vom Unternehmen tatsächlich getroffenen Maßnahmen entscheiden, ob eine Versicherung, die Berufsgenossenschaft (BG) oder das Unternehmen selbst für den Schaden aufkommen muss.

3. Kein Ziel- oder Interessenkonflikt zwischen Geschäftsleitung und Beauftragten

Durch eine Abschaffung der Beauftragtenpflicht würde auch nicht etwa eine als notwendig erachtete unabhängige Instanz im Unternehmen beseitigt, die als „Gewissen des Betriebs“ allein die ihr anvertrauten Umwelt-, Arbeitnehmer- und sonstigen Drittinteressen – auch gegen die Unternehmens- und Geschäftsinteressen des Beschäftigungsgebers – durchzusetzen hat. Denn die teilweise im Schrifttum vertretene Annahme eines Interessengegensatzes zwischen Beauftragtenamt und Unternehmensleitung, der auch einer Bestellung von Leitungsorganen zu Beauftragten entgegenstehen soll,[7] ist weder faktisch noch rechtlich haltbar.[8]

Denn Beauftragte sind nicht der verlängerte Arm der Aufsichtsbehörde. Sie nehmen ihre Aufgaben daher auch nicht als Beliehene wahr. Vielmehr leiten sie ihre Rechte und Pflichten nicht nur aus dem Gesetz, soweit vorhanden, sondern auch aus ihrem privatrechtlichen Verhältnis zum Arbeitgeber ab. Sie sind insoweit auch zur Wahrung des Unternehmenszwecks verpflichtet. Umgekehrt ist die Geschäftsleitung zur Legalität verpflichtet und liegt die Erfüllung gesetzlicher Pflichten wie auch die Berücksichtigung von Umwelt- und Allgemeinwohlbelangen im Interesse des Unternehmens. Vorrang im Verhältnis zum Unternehmensinteresse hat dabei stets das Legalitätsinteresse. Daraus folgt, dass es schon

[7] Vgl. statt vieler *Haouache*, Unternehmensbeauftragte und Gesellschaftsrecht der AG und GmbH, 2003, S. 40 m. w. N.; siehe auch die Nachweise bei *Dreher* in Festschrift für Claussen, 1997, S. 69, 76 (dort Fn. 27).

[8] Zutreffend *Dreher* in Festschrift für Claussen, 1997, S. 69, 76.

denklogisch zu keinen Zielkonflikten zwischen den Geschäftsleiter- und Beauftragtenpflichten kommen kann und daher beispielsweise auch eine Ämterkoppelung zulässig ist.

Eine Abschaffung der fachgesetzlichen Pflicht zur Bestellung von Beauftragten wird daher kein rechtsfreies Loch in die Unternehmens-Governance reißen, das allein durch (vermeintlich) weisungsfreie Beauftragte geschlossen wird. Vielmehr bleibt es – mit und ohne Beauftragte – bei der Verantwortung der Leitungsorgane, durch eine angemessene Compliance-Organisation für rechtmäßiges Verhalten im Unternehmen zu sorgen (s. oben II. 1.).

III. Bei europarechtlich vorgegebenen Beauftragten „Gold Plating“ zurückbauen und künftig vermeiden

Vereinzelt geht die Pflicht zur Bestellung von Beauftragten auf europäisches Recht zurück, an das der deutsche Gesetzgeber gebunden ist. In diesen Fällen muss geprüft werden, ob das europäische Recht überschießend in nationales Gesetz umgesetzt worden ist (sogenanntes „Gold Plating“). Falls dies zutrifft, ist der überschießende Teil im jeweiligen Gesetz zurückzubauen.

Der NKR führt in seiner Maßnahmenliste als Beispiel für Gold Plating die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten auf, der nach § 38 BDSG bereits dann bestellt werden muss, wenn 20 Mitarbeiter ständig mit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (z. B. in der Personalabteilung oder im Vertrieb bei der Verarbeitung von Rechnungsdaten). Nach EU-Recht muss ein Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten dagegen nur dann bestellen, wenn die Kerntätigkeit des Unternehmens darin besteht, besonders sensible Daten zu verarbeiten (z. B. Krankenhäuser, Überwachungsfirmen, Finanzdienstleister; s. Art. 37 DSGVO). Damit würde es für die meisten Unternehmen entbehrlich, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen – so der NKR.[9]

Anlage:
Bürokratie-Dschungel: Beauftragte als Beispiel, DELO Industrie Klebstoffe, 2025.

[9] Siehe oben Fn. 3.

Ansprechpartner: Dr. Tobias Brouwer

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Bereich Recht und Steuern

Abteilungsleiter Recht und Steuern
T +49 (69) 2556-1435| **E** brouwer@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

LinkedIn | X | YouTube | Facebook

Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2024 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 240 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nr.	Beauftragung / Funktion	Aufgaben / Befugnisse der Beauftragung	**Herkunft** (Gesetz, Gesetz*, Norm, DELO-intern)	Rechtsgrundlage der Beauftragung	Rechtsgrundlage der Beauftragung (detailliert)	Mindestanzahl	Anzahl bei DELO	gesch. Zeitaufwand für Aufgabenerfüllung in Arb.Tagen = 7,75	regelmäßig oder einmalig?
1	Abfall - Betriebsbe-auftragter (Abfall-beauf-tragter)	- Sicherstellung abfallrechtlicher Anforderungen und Vorgaben - Beratung & Unterstützung bei Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen	Gesetz	KrwG, AbfBeauftrV	§59 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) iVm § 2 VO über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV): Beauftragungspflicht	1	1	4	regelm.
2	Arbeits-sicherheit - Fachkraft (Sicher-heits-fachkraft)	- Beratung zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	Gesetz	SGB, ASiG, DGUV	§ 15 Abs. 1 Ziff. 6 SGB VII, § 1 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, §19 iVm Anh. 1:	1	2	130	regelm.
3	**Aufzugs-anlagen - Beauftrag-te Person (momentan 4 Pers.)**	- Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Normen - Überwachung von Wartungs- u. Reparaturarbeiten - Durchführung von Sicherheits-überprüfungen - ggf. sachgerechte Personenbefreiung aus Aufzügen	Gesetz *	BetrSichV, TRBS	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anh. 1 Nr. 4, Techn. Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 3121 BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)	1 abh.u.a. von Anzahl der Aufzüge, Komplexität der Aufzugs-anlagen	4	2,5	regelm.
4	Ausbilder	- Ansprechpartner in allen Fragen der beruflichen Ausbildung	Gesetz	BBiG	§ 28 (3) Berufsbildungsgesetz (BBiG) Anforderung der IHK	1	1	220	einm.
5	**Auto-motive - Projekt-koordi-nator (Beauf-tragter für Kunden)**	Sicherstellung der Erfüllung von Kundenanforderungen; Befugnisse: - Auswahl von besonderen Merkmalen - Festlegung und Schulung von Qualitätszielen - Festlegung von Korrekturmaßnahmen - Produktentwicklung - Kapazitätsanalysen etc.	Norm, Kunden-wunsch	IATF	Beauftragung empfohlen aus IATF (= International Automotive Task Force)	1 (empf.)	1	200	einm.
6	Betriebs-ärztin	- Unterstützung des Arbeitgebers bei Arbeits- / Gesundheitsschutz und Unfallverhütung	Gesetz	SGB, ASiG, DGUV	§ 15 Abs. 1 Ziff 6 SGB VII; §1 ASiG; Deutsche Gesetzl. Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, § 19 iVm Anh. 1	1	1	31	einm.
7	**Brand-schutz-beauf-tragter** BG	- Beratung zu Fragen des Brandschutzes & des betrieblichen Notfallmanagements - vorbeugend, abwehrend, organisa-torisch - Schnittstelle zw. öffentl. Feuerwehr & Unternehmen	Gesetz *	ArbSchG, ASR	§10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2; Versicherer Beauftragung behördl. Auflage	1	1	13	regelm.
8	Brandschutz-helfer	- Unterstützung des Brandschutz-beauftragten - im Brandfall löschen - Unterstützung bei Einweisung der Rettungskräfte	Gesetz	ArbSchG, ASR	§10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2; Versicherer Beauftragung ist behördliche Auflage	5% der MA am Standort; bei DELO 10% wg. erhöhtem Brand-schutz	88	4,9	regelm.
9	CE-Beauf-tragter (Geräte-technik)	- CE-Konformität aller DELO-Produkte sicherstellen - Beratung F&E zu Normen & Gesetzen - Typ-Prüfung von Geräten - Erstellung von Bedienungs-anleitungen & CE-Konformitäts-erklärungen - Ansprechpartner f. Behörden (Marktaufsicht, StA)	Gesetz	Maschinen-richtlinie	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (Anhang II 1.A 2) bzw. Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 ab 20.01.2027 Beauftragungspflicht	1 abhängig von Pro-duktanzahl	1	220	regelm.

Nr.	Beauftragung / Funktion	Aufgaben / Befugnisse der Beauftragung	**Herkunft** (Gesetz, Gesetz*, Norm, DELO-intern)	Rechtsgrundlage der Beauftragung	Rechtsgrundlage der Beauftragung (detailliert)	Mindestanzahl	Anzahl bei DELO	gesch. Zeitaufwand für Aufgabenerfüllung in Arb.Tagen = 7,75	regelmäßig oder einmalig?
10	CE-Beauftragter (Mech. Verfahrenstechnik)	- Überprüfung der CE-Dokumentation von Maschinen & Geräten in der Abt. MVT (u.a. Bedienungsanleitung, Risikoanalyse) - Konformitätsbewertung	Gesetz	Maschinenrichtlinie	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (Anhang II 1.A 2) bzw. Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 ab 20.01.2027 Beauftragungspflicht	mind.abhängig u.a. von Art und Komplexität der Produkte	1	220	einm.
11	ChemVerbotsVerordnung (Gifthandelserlaubnis) - Person mit Sachkunde	- Sachgemäße Kennzeichnung, Lagerung & Handhabung giftiger Chemikalien - Schulung MA in Vertriebsinnendienst und Logistik zur Einhaltung von Verkaufs-/Versandverboten - Einhaltung gesetzlicher Vorschriften & Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Giftstoffen	Gesetz	ChemVerbotsV	§ 6 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Chemikalienverbotsverordnung: Unternehmen erhalten die Erlaubnis nur mit Nachweis solcher Personen Anzeigepflicht	1 abhängig von Unternehmensgröße, Menge und Art der Chemikalien, Arbeitsprozessen mit Chemikalieneinsatz	2	2	regelm.
12	**Compliance Beauftragter**	- Einführung & Pflege Reportingsystem & Code of Conduct - Unterstützung des Einkaufs bei Übermittlung von Compliance-Forderungen an Lieferanten - Vertragsprüfung (Kundenverträge) - Sicherstellen der Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften, (interner) Richtlinien und ethischer Standards - Schulung der MA (Produkt- / Beratungsrisiken)	Gesetz *	OwiG	§130 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG): Kommunikationsschnittstelle zu den Teilbereichen und der Geschäftsführung; Legalitätskontrollpflicht - Unternehmen sind derart zu organisieren und zu beaufsichtigen, dass auf den nachgeordneten Ebenen für regeltreues Verhalten gesorgt wird	1 (empf.)	2	10	einm.
13	Compliance Gerätetechnik	- Ermittlung technischer Rahmenbedingungen für Inverkehrbringen der DELO-Geräte	Gesetz	RohS-RL, REACH	Restriction of Hazardous Substances (RohS-RL), REACH-Verordnung gemäß Artikel 33 (1), gemäß Artikel 56 (1), gemäß 67 (1), POP-Verordnung, Konfliktmaterialien (Dodd-Fank-Act) SCIP aus ChemG Beauftragung empfohlen / Fachkunde muss im Unternehmen vorhanden sein	grunds. GF in Verantwortung; genaue Anzahl abhängig von Produktanzahl	1	120	regelm.
14	Compliance Chemie - Fachkunde Sicherheitsdatenblatt	- Stoffdatenpflege - Erstellung der Sicherheitsdatenblätter nach der REACH-Verordnung	Gesetz	REACH-Verordnung	REACH-Verordnung, Anhang II 0.2.3 CLP-Verordnung Beauftragung empfohlen / Fachkunde muss im Betrieb vorhanden sein	mind. 1 abh. u.a. von: Unternehmensgröße; chem. Prozessen / Produkten; Komplexität regulator. Anforderungen; Risiken	8	220	regelm.
15	**Datenschutzbeauftragter** neu bzw. verschärft	- Überwachung zur Einhaltung der DSGVO - Wahrung von Datenvermeidung/-sparsamkeit - Überwachung ordnungsgemäßer Anwendung von Datenverarbeitungsprogrammen & Schulung MA - Vorabkontrolle neuer Softwaresysteme - Ansprechpartner für Betroffene & Behörden	Gesetz	BDSG, DSGVO	§ 38 Abs. 1 BDSG, Art. 37 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); erhebliche Steigerung des Arbeitsaufwandes seit DSGVO	mind. 1	2	110	einm.

Nr.	Beauftragung / Funktion	Aufgaben / Befugnisse der Beauftragung	**Herkunft** (Gesetz, Gesetz*, Norm, DELO-intern)	Rechtsgrundlage der Beauftragung	Rechtsgrundlage der Beauftragung (detailliert)	Mindestanzahl	Anzahl bei DELO	gesch. Zeitaufwand für Aufgabenerfüllung in Arb.Tagen = 7,75	regelmäßig oder einmalig?
16	Diskrimi-nierung - Beschwer-destelle	- Anlaufstelle für sich benachteiligt fühlende Personen - Beschwerde sollte einer Person des eigenen Geschlechts gegenüber vorgebracht werden können - Beschwerden von Personen, die sich aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität diskriminiert fühlen	Gesetz	AGG	§ 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Beschwerdestelle:	1	5	5	einm.
17	**Elektro-fachkraft** **BG**	- Durchführung elektrotechnischer Arbeiten	Gesetz *	DGUV	DGUV Vorschrift 3 oder DIN VDE 0105-100 §130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)	1 (empf.)	1	2	einm.
18	Ersthelfer	- im Notfall Erste Hilfe leisten	Gesetz	SGB, ArbSchG, DGUV	§ 21 Abs. 1 Siebtes Buch SGB; § 10 Abs. 2 ArbSchG; Deutsche Gesetzl. Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, § 26 iVm Anlage 2: alle zwei Jahre zu schulen, Nachweis muss fünf Jahre aufbewahrt werden	"ausrei-chende" Anzahl ; abhängig u.a. von Unterneh-mensgröße; Art der Tätigkeiten; 10% der MA am Standort Windach	79	45	regelm.
19	Export-kontroll-verant-wortlicher	- unternehmensweite, flächendeckende Einhaltung der Exportkontroll-vorschriften	Gesetz *	AWG, AWV, VO (EG), Embargo-VO und Sanktions-listen der EU und UN	AWG, AWV, VO (EG), Embargo-VO und Sanktionslisten der EU und UN Beauftragung empfohlen	1 (empf)	2	5	regelm.
20	Freimessen - Fach-kundiger	- Ermitteln möglicher Gefahrstoff-konzentration bzw. des Sauerstoff-gehaltes in geschlossenen Räumen und Behältern (Ziel: Atmosphäre erlaubt gefahrloses Arbeiten)	Gesetz	GefStoffV, DGUV	§7 Abs. 10 GefStoffV und Deutsche Gesetzl. Unfallversicherung DGUV Grundsatz 313-002 Regel 113-004 Kapitel 4: Prüfung und Unterweisung erforderlich	1 abh. u.a. v. Unter-nehmens-größe; Anzahl potenziell exponierter Beschäf-tigter; Komplexität	2	3	regelm.
21	Fremdfirmen-koordinator	- Koordination und Überwachung der Sicherheitsvorgaben für externe Firmen	Gesetz	DGUV, ArbSchG	§ 6 Abs. 1 Deutsche Gesetzl. Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 und § 8 ArbSchG: Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungs-befugnis auszustatten. Beauftragungspflicht	mind. 1	1	30	regelm.
22	Gefahr-stoffe - Fachkunde	- Fachkunde zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen mit Gefahrstoffen	Gesetz	GefStoffV	§6 Abs. 11 Gefahrstoffverordnung Technische Regel Gefahrstoffe 400, Nr. 4.1 Beauftragung empfohlen / Fachkunde muss im Unternehmen vorhanden sein	1	1	20	einm.

Nr.	Beauftragung / Funktion	Aufgaben / Befugnisse der Beauftragung	**Herkunft** (Gesetz, Gesetz*, Norm, DELO-intern)	Rechtsgrundlage der Beauftragung	Rechtsgrundlage der Beauftragung (detailliert)	Mindestanzahl	Anzahl bei DELO	gesch. Zeitaufwand für Aufgabenerfüllung in Arb.Tagen = 7,75	regelmäßig oder einmalig?
23	**Gefahrgut - Beauftragte Person**	- Weisungsbefugnis für Umsetzung der Gefahrgutvorschriften in der jeweiligen Fachabteilung	Gesetz *	OWiG	§130 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) Beauftragung empfohlen. Wenn keine Beauftragung stattfindet, haftet das Unternehmen aus Legalitätskontrollpflicht - Unternehmen sind derart zu organisieren und zu beaufsichtigen, dass auf den nachgeordneten Ebenen für regeltreues Verhalten gesorgt wird.	1 (empf.)	8	0,2	regelm.
24	**Gefahrgut - Sonstige verant-wortliche Person**	- Gewährleistung der Sicherheit im Umgang mit Gefahrgut - Sicherstellung ordnungsgemäßer Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrgut - Einhaltung von Lager- und Transport-vorschriften - Weisungsempfänger von Gefahrgut-beauftragten und Beauftragten Personen für Gefahrgut	Gesetz *	OWiG	§130 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) Wenn keine Beauftragung stattfindet, haftet das Unternehmen aus Legalitätskontrollpflicht - Unternehmen sind derart zu organisieren und zu beaufsichtigen, dass auf den nachgeordneten Ebenen für regeltreues Verhalten gesorgt wird	1 (empf.)	94	50	regelm.
25	Gefahrgut-beauf-tragter (Straße / See)	- Beratung des Unternehmens zur Beförderung gefährlicher Güter - Erstellung Jahresbericht für GF - Überprüfung gefahrgutrelevanter Abläufe & Vorgänge - Einführung situationsbedingter, geeigneter Maßnahmen	Gesetz	GbV	§ 3, Abs. 1 Gefahrgutbeauftragtenverordnung ; Sobald ein Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist und ihm Pflichten als Beteiligter in der Gefahrgut-verordnung Straße, ... zugewiesen sind, muss es mindestens einen Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeauftragter) schriftlich bestellen	mind 1; aktuell intern beauftragt; externe Beauf-tragung möglich	2	20	regelm.
26	**Hinweis-geber-schutz** (Whistle-blower) **- interne Melde-stelle** neu	- Entgegennahme, Bearbeitung, Untersuchung und Bewertung von Hinweisen - Wahrung der Vertraulichkeit & Schutz Hinweisgeber - Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben - Berichterstattung und Empfehlungen - Einrichtung interner + externer Meldestellen	Gesetz	HinSchG	§ 12 Abs 1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG): Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen; Beschäftigungsgeber haben dafür zu sorgen, dass bei ihnen mindestens eine Stelle für interne Meldungen eingerichtet ist und betrieben wird, an die sich Beschäftigte wenden können (interne Meldestelle).	1	1	2	regelm.
27	Hydraulik-Schlauch-leitungen (Prüfung von Arbeits-mitteln) Beauf-tragter	- zuständig für Sicherheit & vor-beugende Instandhaltung von Hydraulik-Schlauchleitungen	Gesetz	BetrSichV, TRBS, DGUV	§ 14 Abs. 1 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV), Technische Regeln für Betriebssicherheit 1203 (TRBS), DGUV Regel 113-020	1	1	7	regelm.
28	Immissions-schutzbe-auftragter	- Beratung zu Fragen des Immissionsschutzes (Luft, Wasser, Boden, Lärm etc.)	Gesetz	BImSchG, BImSchV	§ 53 Bundesimmissionsschutz-gesetz; Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte in Verbindung mit Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-immissionsschutzgesetzes § 1 Abs. 1 - Pflicht zur Bestellung; Betreiber der im Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen haben einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen.	1	1	25	regelm.

Nr.	Beauftragung / Funktion	Aufgaben / Befugnisse der Beauftragung	**Herkunft** (Gesetz, Gesetz*, Norm, DELO-intern)	Rechtsgrundlage der Beauftragung	Rechtsgrundlage der Beauftragung (detailliert)	Mindestanzahl	Anzahl bei DELO	gesch. Zeitaufwand für Aufgabenerfüllung in Arb.Tagen = 7,75	regelmäßig oder einmalig?
29	**Infektions-schutzbe-auftragter**	- Prävention von Infektionen - Hygienerichtlinien prüfen & Einhaltung sicherstellen - Kontrolle des Lebensmittelumganges bei MA & Schulung	Gesetz *	Beauftragung empfohlen, wenn Umgang mit offenen Speisen	--	1 (empf.)	1	5	einm.
30	**IT-Sicher-heitsbe-auftragter** Chief Information Security Officer = Verantwort-licher für Informations-sicherheit (Position) neu	- Know-How & Virenschutz durch Auswahl und Bereitstellung geeigneter Software - Beratung zu Fragen der IT-Sicherheit - Update der IT-Richtlinie	Gesetz	KonTraG, AktG, GmbHG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), Aktiengesetz (AktG), Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), Zweite Richtlinie über die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme (NIS2 - zukünftig EU-Gesetz), DORA - Digital Operational Resilience Act (Verordnung über die digitale operationelle Resilienz)	1 (empf.)	1	220	einm.
31	**Lager- und Regal-systeme - Sicher-heitsbe-auftragter** BG	- Regelmäßige Sichtprüfung - Einschätzung von Beschädigungen - Organisation der jährlichen, externen Regalinspektion für alle Regalanlagen	Gesetz *	DGUV, DIN EN, BetrSichV, ArbSchG	DGUV Information 208-061 (ehemals DGUV Regel 108-007) und der DIN EN 15635 festgelegt in Verbindung mit § 10 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	1 abh. u.a. v. Größe und Anzahl der Lager-bereiche; Komplexität der Regal-syteme	5	12	einm.
32	Laser-schutz-beauftrag-ter	- Unterstützung bei Gefährdungs-beurteilung - Festlegung & Durchführung betrieb-licher Schutzmaßnahmen im Laserlabor	Gesetz	OStrV, DGUV	§ 5 Abs. 2 VO zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV) und § 6 DGUV Vorschrift 11	1	4	3	regelm.
33	**Leiter-beauf-tragter** BG	- Sicherstellung ordnungsgemäßer Verwendung von Leitern und Tritten - regelmäßige Inspektion, Wartung & Instandhaltung - Überwachung der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen	Gesetz *	BetrSichV, BGVen, DGUV	§ 3 und 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Technische Regeln für Betriebssicherheit 2121 Teil 2, DGUV Information 208-016	1	1	3	einm.
34	Luftsicher-heitsbeauf-tragter	- Organisation von Sicherheits-maßnahmen in Bezug auf Luftsicherheit - Verantwortung für Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben - Schulung der MA (u.a. Abt. Logistik)	Gesetz	VO (EU), LuftSiG	VO(EU) Nr. 185/2010 Verordnung zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit Kapitel 6. in Verbindung mit § 9a Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG): Alle Fracht- und Postsendungen sind vor ihrer Verladung in ein Luftfahrzeug von einem reglementierten Beauftragten zu kontrollieren	mind. 1	2	11	regelm.
35	**Menschen-rechtsbe-auftragter** neu	- Umsetzung wirksamer, menschen-rechtlicher Sorgfaltspflichten in der Lieferkette - Risikoanalyse & Strategieberatung - Einrichtung Beschwerdeverfahren	Gesetz	LkSG	§ 4 Abs. 3 Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG): Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass festgelegt ist, wer innerhalb des Unternehmens dafür zuständig ist, das Risikomanagement zu überwachen, etwa durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten	1	1	5	einm.

Nr.	Beauftragung / Funktion	Aufgaben / Befugnisse der Beauftragung	**Herkunft** (Gesetz, Gesetz*, Norm, DELO-intern)	Rechtsgrundlage der Beauftragung	Rechtsgrundlage der Beauftragung (detailliert)	Mindestanzahl	Anzahl bei DELO	gesch. Zeitaufwand für Aufgabenerfüllung in Arb.Tagen = 7,75	regelmäßig oder einmalig?
36	**Produkt-integritäts-beauf-tragter (PSCR)**	- Präventions- und Korrekturmaßnahmen zur Produktintegrität (PI) - Fachliche Unterstützung der Abteilung - Produktentstehungsprozess monitoren - Serienfreigaben unterstützen - Lessons Learned ableiten - Produktion begleiten - PI-Wissen und Schulungsbedarf am Standort ermitteln und unterstützen	Norm, Kunden-wunsch	IATF	Beauftragung empfohlen aus IATF	1 (empf.)	1	20	einm.
37	**Qualitäts-manage-ment-beauf-tragter**	- Aufrechterhaltung QM-Systeme & Zertifizierungen - Unterstützung der Fachabteilungen bei Umsetzung der Forderungen aus DIN ISO 9001 / IATF 16949 - Festlegung von Qualitäszielen und entsprechender Schulung - Festlegung von Korrekturmaßnahmen - Zugang zu Kundenportalen	Norm, Kunden-wunsch	ISO, IATF	Beauftragung aus ISO 9001 und IATF16949	1 (empf.)	2	220	einm.
38	Sicherheits-beauftragter	- Unterstützung beim Thema Arbeitsschutz (GF, Führungskräfte, MA, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin)	Gesetz	SGB	§22 Sozialgesetzbuch (SGB) VII In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen.	1; "ausrei-chende Anzahl" empfohlen, abhängig u.a. von Unter-nehmens-größe; Zahl der Be-schäftigten; Art der Tätigkeiten	18	54	einm.
39	Stockwerks-beauftragte	- Unterstützung bei Evakuierung - Absuchen zugewiesener Gebäude-abschnitte - Melden der Vollzähligkeit / des Fehlens von Personen an Brandschutz-beauftragten bzw. die Feuerwehr - auch Evakuierungshelfer genannt	Gesetz	ArbSchG, ASR	§10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2; Versicherer	1	71	13	regelm.
40	Strahlen-schutzbe-auftragter	- Verantwortlich für sicheren Betrieb des Röntgengerätes - Schulung der am Röntgengerät arbeitenden MA	Gesetz	StrSchV	§ 31 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung (StrSchV): Soweit dies für die Gewähr-leistung des Strahlenschutzes bei der Tätigkeit notwendig ist, hat der Strahlenschutzverantwortliche für die Leitung oder Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten die erforder-liche Anzahl von Strahlenschutz-beauftragten schriftlich zu bestellen	1	2	7	regelm.
41	**Zollbeauf-tragter**	- Ansprechpartner für Compliance im Bereich Zoll & Außenwirtschaft - u.a. Langzeitlieferanten-Erklärungen, Exportkontrollen	Gesetz *	Beauftragung empfohlen	--	1 (empf.)	2	5	regelm.
	41	**verschiedene Beauftragungen**				**425 Personen von 950 betroffen**		**2.180 Arbeitstage, 10 Personenjahre**	

Legende:

Gesetz, EU-Richtlinie, EU-Verordnung, Verordnung	BG-Vorschriften, Verfahrensanweisungen und Technische Regeln
Gesetz, EU-Richtlinie, EU-Verordnung, Verordnung	Norm, Kundenwunsch
Gesetz (Gesetz im formellen Sinne, Verordnung, EU-Richtlinie oder EU-VO)	Nach Start des versprochenen Bürokratieabbaus 2015 (BEG 1) **neu hinzugekommen** oder seitdem mit erhöhtem Arbeitsaufwand